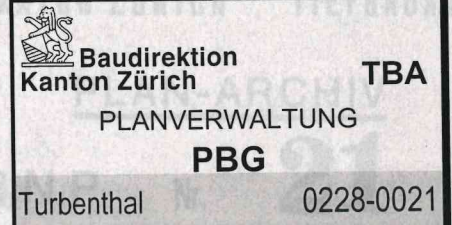


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. September 1984



Gde. Turbenthal

3415. Privater Quartierplan. Am 20. August 1984 ersuchte der Gemeinderat Turbenthal um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. Mai 1984 betreffend die Festsetzung des privaten Quartierplans Sonnenberg I. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 27. Juni 1984 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 7. August 1984 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Westen durch die auszubauende bzw. projektierte Sonnenbergstrasse, im Süden durch die Hutzikerstrasse und die Tösstalstrasse S-1 sowie im Osten durch die Girenbadstrasse S-8 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Turbenthal und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie der von der Sonnenbergstrasse abzweigende Hohmattring und zwei von der Sonnenbergstrasse abzweigende Stichstrassen (Stichstrasse zum privaten Lettenweg und Gassacherstrasse). Als Fusswege wurden ferner noch die Verbindungen Fussweg A, Hohmattring—Gassacherstrasse, und Fussweg B, Gassacherstrasse—Girenbadstrasse, ausgeschieden. Die am Hohmattring auf 20 m, an der Gassacherstrasse auf 18 m und an den beiden Fusswegen A und B auf 12 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die entlang der Tösstalstrasse S-1 und der Girenbadstrasse S-8 eingetragenen Verkehrsbaulinien befinden sich zurzeit in Revision. Sie werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten neu festgesetzt. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Sonnenbergstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. RRB Nr. 1482/1978).

Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Gassacherstrasse 6,0 % und beim Hohmattring 2,0 %.

Nachdem der Ausbau der Sonnenbergstrasse zwischen Tösstalstrasse S-1 und Lettenweg bzw. der Neubau zwischen Girenbadstrasse S-6 und Gassacherstrasse gemäss dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2691/1984 genehmigten Erschliessungsplan in den ersten Erschliessungsetappe (1984 bis 1991) erstellt werden soll, ist auch die Groberschliessung des Quartierplans Sonnenberg I gesichert.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Turbenthal wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Turbenthal vom 22. Mai 1984 betreffend die Festsetzung des privaten Quartierplans Sonnenberg I wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Turbenthal (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. September 1984

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller